# VII. Auswärtiger Handel.

## Borbemerkungen.

Die deutsche Handelsstatistit beruht auf dem Reichsgeset über die Statistit des Warenvertehrs des deutschen Jollgebiets mit dem Auslande vom 20. Juli 1879, bezieht sich also nicht auf das Gebiet des Deutschen Reichs, sondern auf das deutsche Jollgediet. Diese besteht aus dem deutschen Reichsgebiet mit Ausnahme der Freihäsen Hamburg, Lughaven, Verenerhaven und Geestemünde, der Insel Gelgeland, des Zollausschlüßgebiets Weemen und einiger babischer Gemeinden an der Grenze gegen die Schweizund umfaßt außerdem das Großherzogtum Lugemburg und bie 2 österreichsischen Gemeinden Jungbolz und Mittelberg.

Die Freihafen und die vom Jollgebiet ausgeschlossenen Leile des Reichs — mit Ausnahme des Jollausschlußgebiets Bremen — erscheinen daher in der deutschen Handelsstatistif als Ausland.

Eine von den Freihafengebieten abweichende Stellung nehmen die Freibegirte Emben, Brate, Altona, Stettin und Reufahrwasser ein; sie find Sollniederlagen mit erweiterten Besugniffen und bilden als solche einen Teil des Jollgebiets. Das Jollausschlußgebiet Bremen wird zollgesticht wie die Freihäfen, hinsichtlich der Handelsstatistit wie die Freibezirte behandelt.

Nach dem Gesch vom 20. Juli 1879 find die über die Grengen bes beutschen Zollgebiets ein-, aus- ober durchgeführten Waren ben mit den Anschwengen für die Kandelsstatistit beauftragten Zollstellen nach Gattung und Menge, Gerkunfts. und Bestimmungsland anzumelben.

Die Bezeichnung der Waren erfolgt nach dem ftatiftischen Barenverzeichnis, das eine Zerlegung des Zolltarifs darstellt. Dem statistischen Warenverzeichnis dient das amtliche Warenverzeichnis zum Zolltaris, das die statistische Rummer der einzelnen Warengattungen angibt, als albhabetisches Register.

Bei der Einfuhr wird als Land der Hertunft der Waren das Land bezeichnet, aus bessen Gebiet die Versendung der Waren mit der Bestimmung nach dem deutschen Zollgebiet erfolgt ist, also in der Regel das Land, aus dessen Eigenhandel die Ware herstammt.

Als Land ber Bestimmung ist bei der Aussuhr das Land anzugeben, welches als Endziel einer Sendung angemeldet wird, in der Regel also das Land, in bessen Eigenhandel die Ware übergeht.

Die beutsche Sandelsstatistif unterscheidet 92 Ländergebiete und zwar für Europa 26, Afrika 20, Afien 16, Amerika 23, Australgen und Bolonesien 7.

Die Mengen find in ber Regel nach Reingewicht, sofern nicht in einzelnen Fällen ein anderer Mafftab (Festmeter, Faß, Stud, Wert) ausbrudlich vorgeschrieben ift, verzeichnet.

Die Wertangaben beruhen auf Schähungen, die von einer Kommiffion von Sachwerftandigen alljährlich aufgestellt werben. In einigen befonderen Fällen find die Unmelbepflichtigen zu Wertangaben verpflichtet.

Während bis Ende 1896 von dem Beredelungsverfehr nur der Müblenlagerverfehr mit Getreibe und Ölfrüchten und der Berfehr mit Reis und Reisftarfe in den Reisftartefabrifen in den Spezialhandel einbezogen, im übrigen aber ber Berebelungsverkehr getrennt vom Spezialhandel in besonderen Rachweisungen dargestellt und nur in dem Gesamteigenhandel mitverzeichnet war, ist von Beginn des Jahres 1897 ab auch der übrige Teil des aktiven Berebelungsverkehrs (Beredelung im Jollgebiet), welcher für Rechnung eines Inländers erfolgt, in den Spezialhandel eingerechnet worden.

Ferner werben die unter den statistischen Nummern 480 a-c aufgesührten Schiffe — Warengruppe XV — erst seit Unfang 1897 in der Statistis über den auswärtigen Warenverkehr des Zollgebiets nachgewiesen.

Bei bem Bergleich bes Spezialhandels ber Jahre 1897 bis 1902 mit den Borjahren barf bies nicht außer acht gelaffen werden.

Im Sinblid auf diese veränderte Grundlage der statistischen Anschreibung des Spezialhandels seit 1897 sind nachstehend bei der Bergleichung der für die einzelnen Jahre nachgewiesenen Werte für den Zeitraum von 1893 bis 1896 die Werte des Jahres 1893 und für den Zeitraum von 1897 bis 1902 des Jahres 1897 als Ausgangspunkt genommen und = 100 gesett worden.

In ben nachstehenden Überfichten wird der auswärtige Sandel als Generalhandel, Gefamteigenhandel und Spezialhandel dargestellt.

#### Der Generalbandel umfaßt:

in ber Ginfuhr:

1. die Einfulpt in ben freien Bertehr, mit Ausnahme ber von Freibegirten, Niederlagen und Konten. 2. die Einfulpt im gefamten Beredelungsvertehr. 3. die Einfulpt in Freibegirte, auf Niederlagen und Konten. 4. die unmittelbare Durchfulpt.

in ber Musfuhr:

1. die Ausfuhr aus dem freien Bertebte, einschießlich der unter Steueraufficht ausgehenden, einer Berbrauchs oder Stempelabgabe unterliegenden inländischen Baren (Bier, Branntwein, Salz, Schaumwein, Spielfarten, Tabak, Juder).
2. die Ausfuhr im gesanten Beredelungsverkehr.
3. die Ausfuhr aus Freibezitzen, von Riederlagen und Konten.
4. die unmittelbare Durchfuhr.

Der Gesanteigenfandet umfaßt die vorstehend bei Gine und Ausfuhr unter 1 bis 3 bezeichneten Berkehrsarten.

### Der Spezialfandel umfaßt:

1. die Einfuhr in ben freien Berfehr, unmittelbar ober mit Begleitpapieren ober von Freibegirfen, Rieberlagen und Konten;

ferner vom Jahre 1897 ab

2. die Ginfuhr gur Berebelung auf in landische Rechnung unter Sollaufficht.

1. die Ausfuhr aus dem freien Bertehr, einschließlich der unter Steueraufsicht ausgehenben, einer Berbrauchs - oder Stempelabgabe unterliegenden inländischen Waren (Vier, Pranntwein, Salz, Shaumwein, Spielkarten, Labak, Juder);

ferner vom Jahre 1897 ab 2. bie Ausfuhr nach der Beredelung auf in lan difche Rechnung unter Jollaufficht.

# 1. Generalhandel.

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	barunter Durchfuhr	Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	barunter Durchfuhr
	1 000 Tonnen				1 000 Tonnen		
1893 94 95 96 97	33 198,7 35 167,3 35 682,9 39 934,4 43 589,8	24 262,9 25 918,4 26 953,9 29 223,6 31 346,1	1 846,7 1 973,4 1 980,8 2 154,1 2 256,8	1898 99 1900 01 02	45 926,0 48 273,5 49 491,4 47 829,0 46 573,1	33 394,0 33 697,1 36 318,1 35 796,9 38 514,9	2 307,3 2 370,0 2 509,0 2 472,5 2 439,8